

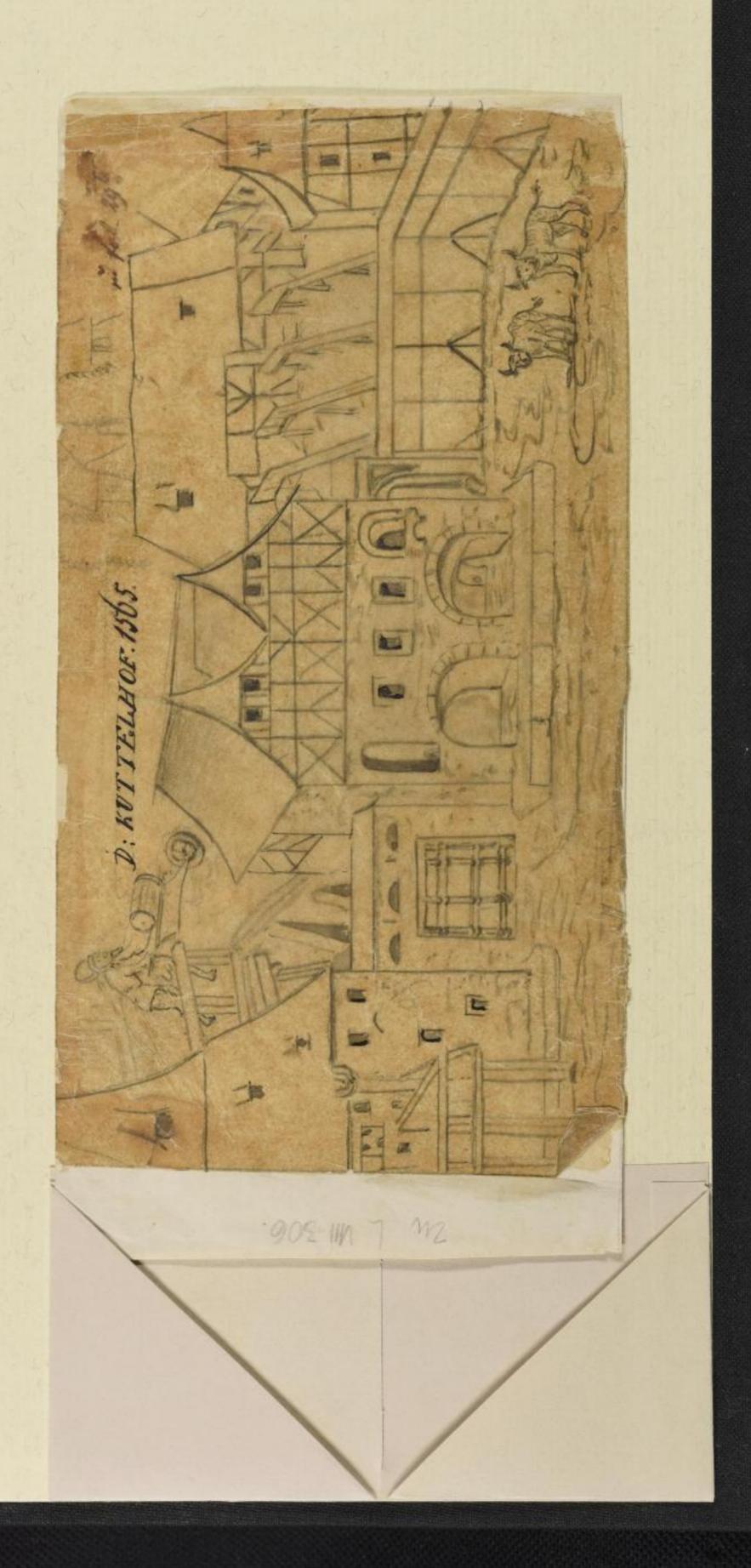
Pro Memoria.

3. S. und Jochw. Rath allhier, hat auf erhaltene Nachricht, wie sehr viele, sowohl von E. löbl. angesessenen Bürgerschafft, als auch bezunfteten und unbezunfteten Hausleuten, denjenigen Geldbentrag zur Königl. Preußischen Kriegs-Contribution, welcher einem jeden zugetheilet worden, ben denen zeitherigen vier Einnahmen abzuführen, oder wenigstens mit der Zahlung einen Anfang zu machen, wider bessers Verhoffen unterlassen, sich gemüßiget befunden, die Restanten, vermittelst gegenwärtigen gedruckten Gedenckzettels nochmaln Obrigkeitlich zu erinnern, daß ein jedweder sein schuldiges Bentragsquantum, ben der bevorstehenden Einnahme, wo nicht ganz, wenigstens doch zur Helfte abführen, und dadurch die baldige Wiederbezahlung derer zu Bestreitung der Kriegs-Contribution und übrigen Pressuren Bemeiner Stadt zu Erhaltung ihres Ruhe und Wohlstandes, auch Abwendung gewaltsamer Grecutions. mittel, vorgelehnten Capitalien aus eigener Bewegung und Triebe der aufhabenden Bürgerlichen Pflicht befördern, und solchergestalt Gemeiner Stadt Credit, auf andere mögliche Fälle zu conser. viren helfen wollen, da hingegen wohlgedachter Rath, wann vorstehende Obrigkeitliche Ermah. nung, die verhofte Würckung nicht halten sollte, wider Willen und Reigung sich gemüßiget sehen wurde,

wärde, die verbliebenen Reste nebst anhangenden Zinsen, auf eine zu Recht erlaubte Art mit Schärfe benzutreiben.

Und damit niemand Anlaß nehmen könne, dis, falls einige Unwissenheit vorzuschüßen; So soll auf Obrigkeitliche Anordnung iedem Restanten ge, genwärtiger gedruckter Gedenckzettel in seinem resp. Hause und zur Miethe innehabenden Stube zur Nachachtung insinuiret und zugestellet werden. Actum in Consessu Senatus zu Börliß, den 2, November, 1748.

Burgermeister und Kathmanne daselbst.



GOTZMANN BUCHBINDEREI Görlitz Neißstraße 22



